



Der Bürgermeister

An die Mitglieder des
Rates der Gemeinde Eitorf

Eitorf, 11.01.2022

EINLADUNG

zur 8. Sitzung des Rates der Gemeinde Eitorf
Sitzungsort: Naturwissenschaftliches Zentrum („Leonardo“) am Siegtal-Gymnasium, Am Eichelkamp
Sitzungstag/-beginn: Montag, den 24.01.2022 um 18:00 Uhr

Tagesordnung

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
--------------	---------------------	-------------

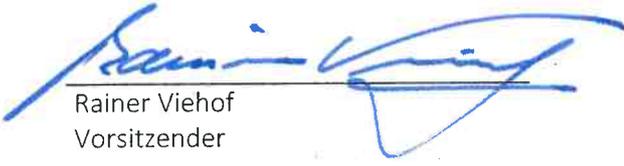
Öffentlicher Teil

	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung des Rates	keine Einwendungen
2	Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008; hier: Anpassung der Anzahl der abzurechnenden Fraktionssitzungen gem. § 13 Abs. 4 und Ersatz des Verdienstausfalls § 13 Abs. 6	Anlage
3	Änderung der Entschädigungsverordnung ab 01.01.2022	Anlage
4	Einbringung des Haushaltsentwurfes für den Haushalt 2022 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW	Anlage <u>und</u> mündlich in Sitzung
5	Beantwortung von Anfragen	
6	Bekanntgaben	
7	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

8	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des Rates	keine Einwendungen
9	Beantwortung von Anfragen	
10	Bekanntgaben	

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Viehof
Vorsitzender

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

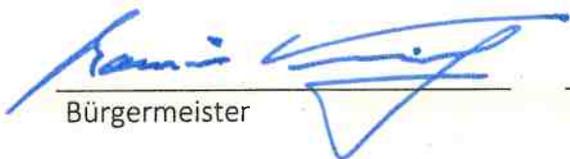
2

interne Nummer XV/0342/V

Eitorf, den 20.12.2021

Amt 10.1 - Hauptabteilung

Sachbearbeiter/-in: Yvonne Isenhardt



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

24.01.2022

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008;
hier: Anpassung der Anzahl der abzurechnenden Fraktionssitzungen gem. § 13 Abs. 4 und Ersatz des Verdienstausfalls § 13 Abs. 6

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die 9. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008.

Begründung:

In der Ältestenratssitzung vom 11.10.2021 einigten sich die anwesenden Vertreter der Fraktionen darauf, dass die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, von sieben auf zehn Sitzungen im Jahr erhöht werden soll.

Zudem gab es eine Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO). Nach § 3 a EntschVO beträgt der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstausfalls 9,35 € (*bisher 8,50 €*). Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalls beträgt 84,00 € (*bisher 75,00 €*). Daneben ergeben sich einige redaktionelle Änderungen.

Eine Anpassung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf ist daher erforderlich. Hierzu wird auf die Anlage 1 beigefügte Satzung über die 9. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 verwiesen. Die Änderungen sind in Kursiv und Fettdruck dargestellt.

Satzung vom xx.xx.xxxx über die 9. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf XXXXXXXX am 24.01.2021 folgende 9. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf wird wie folgt geändert:

§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz, Kosten der Fraktionsarbeit

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und Ausschussmitglieder, die aufgrund sondergesetzlicher Vorschriften berufen worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen und Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf *zehn* Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (5) unverändert
- (6) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, *der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.* Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf *9,35* € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die

Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) *Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind*, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den Buchstaben b) bis d) geleistet wird sowie bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) *In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den in § 3a Abs. 2 EntschVO NRW genannten Höchstbetrag überschreiten.*
- g) *ersatzlos gestrichen*

(7) redaktionelle Änderung (vorher auch (6)), ansonsten unverändert

Artikel II

Die 9. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

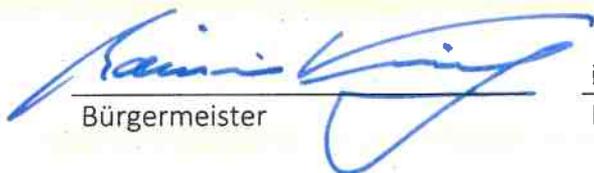
3

interne Nummer XV/0344/V

Eitorf, den 21.12.2021

Amt 10.1 - Hauptabteilung

Sachbearbeiter/-in: Yvonne Isenhardt



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Rat der Gemeinde Eitorf

24.01.2022

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Entschädigungsverordnung ab 01.01.2022

Mitteilung:

Zum 01.01.2022 ist eine Änderung der Entschädigungsverordnung - EntschVO in Kraft getreten. Dies hat Auswirkungen auf die nach § 45 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen - GO NRW zu zahlenden Aufwandsentschädigung an die Mandatsträger und damit einhergehenden finanziellen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt der Gemeinde Eitorf.

Ab dem 01.01.2022 beträgt die zu zahlende Aufwandsentschädigung in Gemeinden von 10.001 bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner für

- Ratsmitglieder 275,00 € als monatliche Pauschale (bisher 228,50 €, Steigerung um 20,4 %)
- Sachkundige Bürgerinnen und Bürger 30,00 € als Sitzungsgeld (bisher 21,20 €, Steigerung um 41,5 %).

Nachstehend erhalten Sie eine Übersicht über die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt 2022:

	im Jahr bisher	im Jahr neu	Mehrkosten
a) Ratsmitglieder	98.712 €	118.800 €	+20.088 €
b) zusätzlich für (stv.) Fraktionsvorsitzende	46.614 €	56.100 €	+9.486 €
c) zusätzlich für stv. Bürgermeister	12.339 €	14.850 €	+2.511 €
d) zusätzlich für Ausschussvorsitzende	27.420 €	29.700 €	+2.280 €
e) Sitzungsgelder für Sachkundige Bürger	16.579 €	25.910 €	+9.331 €
Summe	201.664 €	245.360 €	+43.696 €

Die Verwaltung hat gleichzeitig überprüft, ob Einsparungsmöglichkeiten der vorgenannten Positionen bestehen. Folgende sind:

	Einsparung ca.
zu a) Umstellung auf Zahlung einer monatlichen Pauschale (165 €) <u>und</u> Sitzungsgeld (25 €) für Ratsmitglieder	20.000 €
zu b) keine Einsparungsmöglichkeiten	keine
zu c) keine Einsparungsmöglichkeiten	keine
zu d) Wegfall der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende für alle Ausschüsse	29.700 €
<u>oder</u> Herausnahme einzelner Ausschüsse von der Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung	je Ausschuss 3.300 €
<u>oder</u> Zahlung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende als Sitzungsgeld (auch nur für einzelne Ausschüsse möglich)	bis zu 17.800 €
<i>Hinweis: Bisher wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende unabhängig von der Anzahl der jährlich stattfindenden Ausschusssitzungen gezahlt.</i>	
zu e) keine Einsparungsmöglichkeiten	keine

Für die Inanspruchnahme einer der vorgenannten Einsparungsmöglichkeiten ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Sofern seitens der Ratsmitglieder erwünscht, erarbeitet die Verwaltung eine ausführliche Vorlage mit Wahlmöglichkeiten zur Anpassung der Hauptsatzung.

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

4

interne Nummer **XV/0348/V**

Eitorf, den 10.01.2022

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE

- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Rat der Gemeinde Eitorf

24.01.2022

Tagesordnungspunkt:

Einbringung des **Haushaltssentwurfes** für den **Haushalt 2022** gem. § 80 Abs. 2 GO NRW

Mitteilung:

Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung 2022 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW dem Rat zu.

Genauere **Informationen** finden sich vor allem im Vorbericht zum Haushalt 2022. Auf **Druckexemplare** des **Haushaltssentwurfes** 2022 wird **zunächst** verzichtet. Der Entwurf wird allen **Ratsmitgliedern** nach der Sitzung per Email **übermittelt**. **Zusätzlich** wird der Entwurf auf der **Homepage** der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de veröffentlicht. Sollten gedruckte **Exemplare** benötigt werden, melden Sie sich bitte bei der Kämmerei, damit die benötigten Exemplare gedruckt werden können.

Die **vorgesehene** Beratungs- und Beschlussfolge zum Haushalt 2022 ist wie folgt vorgesehen:

- | | |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 24.01.2022 | Einbringung Entwurf Haushalt 2022 durch den Bürgermeister gem. § 80 Abs. 2 GO NRW |
| 25.01.2022 | Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 gem. § 80 Abs. 3 GO |
| 07.02.2022 | Beratung der Haushaltssatzung im Hauptausschuss gem. § 59 GO NRW |
| 14.02.2022 | Beratung des Stellenplans 2022 im Personalausschuss |
| 07.03.2022 | Beschlussfassung Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung durch den Rat gem. § 80 Abs. 3 GO NRW |
| 08.03.2022 | Anzeige der beschlossenen Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis) gem. § 80 Abs. 5 GO NRW |
| April/Mai 2022 | Bekanntmachung und Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2022 nach Genehmigung durch den Rhein-Sieg-Kreis |